

Richtlinien über Kriterien und Aufnahmeverfahren für die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Barsbüttel

gemäß § 3 Absatz 9 der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie über die Erhebung und über die Höhe einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättenatzung – Kita-Satzung) und Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 16.05.2019.

1. Vorbemerkung

Die Aufnahmekriterien regeln die Platzvergabe für die Betreuung in der bevorzugten Kindertageseinrichtung.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen für Kinder in Barsbüttel richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barsbüttel.

Kinder, die nicht in Barsbüttel wohnen, werden grundsätzlich nur aufgenommen, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Barsbüttel ein Platz in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege angeboten werden kann.

2. Festsetzung der Aufnahmekapazität/Gruppenstärken

Grundsätzlich richten sich die Aufnahmekapazität und die Vergabe der Betreuungsplätze nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

Die Gruppenstärken (10 Kinder in einer Krippengruppe sowie 20 Kinder in einer Elementargruppe) werden entsprechend den Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Eine Überschreitung dieser Platzbelegung ist in Ausnahmefällen möglich. Von dieser Ausnahmeregelung soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn bei Familien oder Kindern besondere Notstände vorliegen, die eine sofortige Aufnahme erfordern.

Bei der Aufnahme des 21. bis 22. Kindes in eine Gruppe durch den Träger gelten folgende Orientierungen:

- bevorstehende Einschulung bzw. Zurückstellung vom Schulbesuch
- Alleinerziehende
- nicht deutschsprachige Eltern
- Einzelkinder
- entwicklungsverzögerte, sozial benachteiligte Kinder
- studierende Eltern
- Zuzug während des Kindergartenjahres
- Gefährdung des bestehenden Arbeitsplatzes

Bei der Erhöhung der Plätze (23. bis 25. Kind) durch die Heimaufsicht des Kreises Stormarn müssen besondere Gründe gegeben sein. Diese Gründe sind:

- Zuzug von Familien im laufenden Kindergartenjahr
- plötzlicher Ausfall eines Sorgeberechtigten
- zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung nicht erkennbare Bedarfslagen

Die Ausnahmegenehmigung der Heimaufsicht bezieht sich auf konkrete Kinder für die Dauer eines Kindergartenjahres. Der Beirat muss der Aufnahme des 23. bis 25. Kindes in einer Gruppe zustimmen.

In den Krippengruppen dürfen maximal 10 Kinder aufgenommen werden. Hier gibt es keine Ausnahmeregelungen.

3. Ablauf des Verfahrens zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

Eltern/Sorgeberechtigte informieren sich bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Einrichtung.

Eltern/Sorgeberechtigte melden ihr Kind für einen Platz in einer Barsbütteler Kindertageseinrichtung unter Angabe der gewünschten Prioritäten an (standardisiertes Anmeldeformular). Hierbei sollten mehrere Kindertageseinrichtungen mit einer Nennung der Rangfolge angegeben werden.

Die Voranmeldung für die Krippengruppen (0 – Vollendung des dritten Lebensjahres) sowie für die Elementargruppen (Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt) hat in der Zeit vom **01.10. bis zum 31.01. eines jeden Jahres** für das kommende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) zu erfolgen. Zum Beispiel 01.10.2019 bis 31.01.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 bis 31.07.2021). Nach Eingang der Voranmeldung geht eine schriftliche Eingangsbestätigung raus.

Zentrale Sammlung aller Voranmeldungen erfolgt im Sachgebiet 32.1/32.6 Kinderbetreuung.

Zuordnung der Platzanfragen nach freien Betreuungsplätzen durch die Sachgebiete 32.1/32.6. Dabei werden primär die Vorrangmerkmale geprüft und anschließend die Punktmerkmale. Die Platzierung auf der Warteliste der priorisierten Kindertageseinrichtung ergibt sich zuerst aus der Berücksichtigung der Vorrangmerkmale und danach aus der Summe der Punkte.

Die Vergabereihenfolge erfolgt auf Grundlage der folgenden Angaben, die nachgewiesen werden müssen:

- Vorrangmerkmale: besonderer Förderbedarf in der Familie, Geschwisterkinder, bisherige Betreuung in der Krippe durch dieselbe Einrichtung
- Punktmerkmale: Berufstätigkeit, beruflicher Wiedereinstieg bzw. Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausbildung je Elternteil/Sorgeberechtigter, Umfang der Beschäftigung Eltern/Sorgeberechtigte, Alter des Kindes, Antragsdatum

Rücksprache zwischen den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und den Sachgebieten 32.1/32.6

Schriftliche Zusagen für ein Platzangebot werden bis spätestens **31. März eines Jahres** von den Sachgebieten 32.1/32.6 an die Eltern/Sorgeberechtigten verschickt.

Zusage der Eltern/Sorgeberechtigten binnen 2 Wochen an die Sachgebiete 32.1/32.6. Sollten diese Zusagen **bis zum 30.04. eines Jahres** nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass der Platz nicht benötigt wird. Der Platz wird dann an ein anderes Kind vergeben und die Eltern/Sorgeberechtigten müssen ihr Kind erneut anmelden (Voranmeldung).

Abschluss der Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes (Vertrag) mit den Eltern/Sorgeberechtigten **bis zum 30.06. eines Jahres** in die entsprechende Kindertageseinrichtung durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

Nach Erhalt der Vertragsunterlagen sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtet, sich zeitnah mit der entsprechenden Kindertageseinrichtung in Verbindung zu setzen, um ein Aufnahmegespräch zu vereinbaren und zu führen.

Haben die Eltern/Sorgeberechtigten in der Zeit vom **01.10. bis zum 31.01.** nicht die Möglichkeit gehabt eine Voranmeldung vorzunehmen (z. B.: durch Zuzug nach Barsbüttel oder das Kind war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren), ist eine gewünschte Aufnahme bei freien Platzkapazitäten auch jederzeit im Laufe eines Kindergartenjahres möglich.

Wechsel der Kindertageseinrichtung für Kinder innerhalb von Barsbüttel

Grundsätzlich sollte ein Wechseln von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere gleiche Betreuungsform sowohl aus pädagogischen als auch entwicklungspsychologischen Gründen vermieden werden. Nur in Ausnahmefällen ist ein Wechsel nach schriftlicher Begründung der Eltern sowie schriftlicher Zustimmung der abgebenden Einrichtung möglich (neue Voranmeldung nötig).

4. Aufnahmekriterien

Vorrangmerkmale:

Vorrangig (ohne Punktmerkmale) erhalten einen Platz in einem Betreuungsangebot:

- a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt
- b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt werden.
- c) Geschwisterkinder
- d) Kinder, die bereits als Kleinkinder (unter 3 Jahren) diese Einrichtungen besucht haben, werden vorrangig vor „externen“ Kindern in die Einrichtung aufgenommen.

Punktmerkmale:

Für alle anderen Kinder, die nicht schon unter eines der Vorrangmerkmale fallen, gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz

- a) Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz
 - Eine /Ein Alleinziehende/r beschäftigt (15 Punkte)
 - Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt (10 Punkte)
 - Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt (5 Punkte)

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

- b) Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform
 - Ganztags (ab 28 Stunden/Woche) (3 Punkte)
 - Halbtags (16-27 Stunden/Woche) (2 Punkte)
 - Geringfügig (8-15 Stunden/Woche) (1 Punkt)

Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.

c) Bei gleicher Punktzahl werden vorrangig

- ältere Kinder aufgenommen und dann
- Kinder, die eher von den Eltern/Sorgeberechtigten angemeldet worden sind (Antragsdatum)

5. Gemeinsamer Ausschuss

Für alle im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit und mit diesen auftretenden wesentlichen Fragen kann bei Bedarf ein Gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden.

Der Ausschuss setzt sich dann wie folgt zusammen:

- einem Vertreter der Standortgemeinde (Sachgebiet 32.1/32.6),
- der jeweiligen Einrichtungsleitung oder stellv. Einrichtungsleitung des Trägers,
- je einem Elternvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung des Trägers

als jeweils stimmberechtigte Mitglieder.

Vorsitz des Ausschusses ist der Vertreter der Standortgemeinde. Dieser beruft mindestens einmal jährlich den Gemeinsamen Ausschuss ein, sofern behandlungsfähige Punkte vorliegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Barsbüttel, den 04.06.2019

Thomas Schreitmüller

Bürgermeister